L E I H V E R T R A G

**zwischen**

*Name der Institution*

vertreten durch:

**Telefon:**  **Telefax**:

**Email:**

**Ansprechpartner:**

**Telefon**: **Telefax**:   
**Email:**

**Ansprechpartner:**

**Telefon**: **Telefax**:   
**E-Mail:**

- im Folgenden als Leihgeber bezeichnet -

**und**

*Name der Institution*

vertreten durch:

**Telefon**: **Telefax**:

**E-Mail:**

**Ansprechpartner:**

**Telefon**: **Telefax**:

**E-Mail:**

- im Folgenden als Leihnehmer bezeichnet -

**wird folgender Vertrag geschlossen:**

**§ 1**

1. Der Leihgeber überlässt dem Leihnehmer für die Ausstellung

*Name der Ausstellung*

die in der Anlage aufgeführten Leihgaben. Die Überlassung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Ausstellung.

1. Der Wert der Leihgaben wird vom Leihgeber im Einverständnis mit dem Leihnehmer festgelegt. Der Wert ist für jeden einzelnen Gegenstand in der Objektliste, siehe Anlage, aufgeführt. Jeder Gegenstand wird in Höhe des aufgeführten Wertes versichert.

**Gesamtversicherungswert:** *\_\_\_\_\_* €

1. Die Exponate sind wie folgt im Katalog und in der Stückbeschriftung innerhalb der   
   Ausstellung zu zitieren: *credit line*
2. Der Erhaltungszustand der Objekte ist vor der Ausleihe schriftlich zu dokumentieren

**Erhaltungszustand:**

1. **Dauer der Ausstellung**: vom bis

**Leihfrist:** vom bis

Eine Verlängerung der Leihfrist kann rechtzeitig (1 Monat vor Beendigung der Ausstellung) schriftlich vereinbart werden.

**§ 2**

1. Der Leihgeber besitzt das Vorrecht, die Leihgaben von Nagel zu Nagel bzw. Standort zu Standort gegen alle Gefahren während des Hin- und Rücktransportes und des Aufenthaltes im Verfügungsbereich des Leihnehmers über eine vom ihm ausgewählte und beauftragte Versicherung zu versichern. Die Kosten gehen zu Lasten des Leihnehmers. Im Bedarfsfall kann der Leihnehmer eine geeignete Versicherung vorschlagen und nach Zustimmung des Leihgebers beauftragen.

*Name und* *Kontaktdaten der Versicherung*

1. Der Versand der Leihgaben erfolgt erst, wenn der Nachweis der Versicherung durch Vorlage der Police erfolgt ist. Die Haftungszeit ist auf max. \_\_\_\_ Wochen nach Ausstellungsende begrenzt.

**§ 3**

1. Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgaben mit der größtmöglichen Sorgfalt und Vorsicht zu behandeln und jegliche Beschädigung von ihnen fernzuhalten.
2. Der Auf- und Abbau soll grundsätzlich durch erfahrene Museumsmitarbeiter im Beisein bzw. unter Mitwirkung eines Restaurators erfolgen.
3. Jegliche Eingriffe (z.B. Entnahme aus Rahmen oder Verglasungen, Montage auf Unterlagen,...) und Restaurierungsmaßnahmen sind strengstens untersagt.
4. Die Ausstellungsräume sind gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch hinreichend zu sichern. Die konservatorischen, baulichen und sicherheitstechnischen Gegebenheiten müssen den internationalen Standards entsprechen.
5. Die Leihgaben sollen grundsätzlich nur unter Verschluss, d.h. in Vitrinen oder geschlossenen Rahmen, bzw. entsprechend der Festlegung des Leihgebers ausgestellt werden. Ausnahmen sind mit dem Leihgeber abzusprechen.
6. Direktes Tageslicht ist bei organischen, textilen, papiernen Exponaten und Gemälden unbedingt fernzuhalten. Die Helligkeit darf bei Handschriften, Aquarellen, Zeichnungen und Pastellen, Grafiken und Drucken mit Grafiken, Frühdrucken sowie holzschliffhaltigen Papieren des 19. und 20. Jh. 50 Lux und bei Gemälden 150 Lux nicht überschreiten. Die Obergrenze der maximalen Beleuchtungsstärke bei Möbeln liegt bei 150 Lux. Gefärbte Hölzer (die auch in Möbeln vorkommen können) sowie für Textilien und Leder gilt ein Maximalwert von 50 Lux.

# Die relative Luftfeuchtigkeit in den Ausstellungsräumen muss bei 50 % (+/- 3) liegen, die Temperatur darf nicht über 20 °C (+/- 3) ansteigen bzw. fallen. Zugluft ist zu vermeiden. Andere Werte sind nach Bewertung eines erfahrenen Restaurators nach schriftlicher Genehmigung zulässig.

# Der Leihgeber hat das Recht, regelmäßige Klimaaufzeichnungen vor und während der Ausleihe durch schreibende Messgeräte zu verlangen und Leihgaben zurückzuziehen, wenn die geforderten Bedingungen nicht eingehalten werden.

**§ 4**

1. Die Leihgaben dürfen nur für den bewilligten Zweck der Ausstellung verwendet werden. Eine Benutzung für andere Zwecke oder durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Leihgebers.
2. Fotografische sowie Film-, Fernseh-, Röntgen- und Infrarotaufnahmen von den entliehenen Gegenständen sind untersagt. Fernsehaufnahmen zu informatorischen Zwecken (Bericht über die Ausstellung) sind gestattet.
3. Die Anfertigung von Reproduktionen für den Katalog und andere Publikationen behält sich die Fotoabteilung des Leihgebers vor. Reproduktionsgebühren für den entstehenden Katalog werden nicht erhoben. Im Bedarfsfall können nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Leihgeber Reproduktionen auch vom Leihnehmer übernommen werden.

*Kontaktdaten der Fotothek oder des zuständigen Mitarbeiters*

**§ 5**

1. Der Leihnehmer haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Leihgaben während der Dauer der Leihe von Standort zu Standort oder infolge der Leihe zerstört, beschädigt oder verändert wird bzw. abhanden kommt; dies gilt insbesondere für die Kosten einer Restaurierung, die wegen einer solchen Beschädigung oder Veränderung notwendig werden sollte.
2. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn der Schaden auf Umständen beruht, die der Leihnehmer nicht zu vertreten hat; dies gilt auch, wenn der Schaden erst nach Rückgabe in Erscheinung tritt. Weitergehende, nach allgemeinen Vorschriften begründete Ansprüche bleiben unberührt.

**§ 6**

1. Der Leihnehmer ist verpflichtet, den Leihgeber unverzüglich von jeder Veränderung oder Beschädigung zu benachrichtigen oder den Verlust anzuzeigen. Es ist stets ein Protokoll anzufertigen und dem Leihgeber zuzuleiten. Der Leihnehmer ist ohne vorherige Absprache mit dem Leihgeber nicht berechtigt, entstandene Schäden selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
2. Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgaben während der Dauer der Leihe von Standort zu Standort vor jeder Beschlagnahmung, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von privater oder staatlicher Seite zu schützen. Er hat den Leihgeber von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Leihgabe gegebenenfalls auf seine Kosten auszulösen.
3. Die Leihgabe darf nicht an andere Institutionen oder Ausstellungsorte weitergegeben werden als im Vertrag vereinbart.
4. Auch bei vereinbarter Leihfrist kann der Leihgeber die Leihgaben aus wichtigem Grund vorzeitig zurückfordern; als wichtiger Grund gelten insbesondere ein eigener Bedarf des Leihgebers sowie die Verletzung der Vertragsbestimmungen durch den Leihnehmer.

**§ 7**

1. Der Transport der Leihgaben wird von einer qualifizierten Kunstspedition durchgeführt. Die Beauftragung erfolgt nach vorheriger Absprache zwischen Leihgeber und Leihnehmer. Im Zweifel entscheidet der Leihgeber, ob er die ausgewählte Spedition als ausreichend qualifiziert anerkennt.
2. Im Einzelnen werden über den Hin- und Rücktransport der Leihgabe folgende

Vereinbarungen getroffen:

**Transportfirma:** *Name der Spedition*

**Transportart**: Direktfahrt

- Zuladungen von weiteren Leihgaben für die hier beschriebene Ausstellung sind zulässig

* größere Umwege durch Zuladungen sind zu vermeiden
* eine Überlagernahme der Leihgabe ist nicht gestattet

 Beiladungstransport (10-Tagesfrist mit Überlagernahme)

 Direktfahrt mit Kombinationsmöglichkeiten / zusätzlichen

Beladestationen auf der Strecke

 ohne Kombinationsmöglichkeiten / zusätzlichen

Beladestationen auf der Strecke

 per Eigentransport durch ……………………………………………

**Kurierbegleitung:** *Name*

**Art der Verpackung: *-*** *Schutzkisten (Sammelkisten möglich)*

***-*** *Klimakisten (Sammelkisten möglich)*

***-*** *weitere*

**Transportmaß:** *Angabe*

**Kurier des Leihgebers:** Der Leihgeber behält sich vor, einen Kurier seines Hauses zum Auf- und Abbau der Ausstellung bzw. Begleitung des Hin- und Rücktransportes zu beauftragen**.**

Die Details zur Kurierbegleitung werden rechtzeitig zwischen Leihgeber und Leihnehmer sowie der beauftragten Spedition vereinbart. Die Transporttermine sind mit *Ansprechpartner* zu vereinbaren.

**§ 8**

1. Die Kosten für Verpackung und Transport sowie die Nebenkosten trägt der Leihnehmer. Zu den Nebenkosten zählen gegebenenfalls auch die Aufwendungen, die beim Transport der Leihgabe durch Kurier sowie den Aufenthalt von Beauftragten des Leihgebers zur Übergabe, Auf- bzw. Abbau von Leihgaben und zur Eröffnung der Ausstellung entstehen, also die Kosten der Hin- und Rückreise, Tage- und Übernachtungsgelder.
2. Die Höhe der Reisekosten für die Beauftragten des Leihgebers richtet sich nach den für den Leihnehmer geltenden Sätzen. Diese müssen jedoch mindestens den Sätzen der für den Leihgeber geltenden Reisekostenbestimmungen entsprechen.   
     
   Tagesgeldsatz des Leihgebers: *Betrag* €/Tag

**§ 9**

1. Der Leihgeber versichert, über alle urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den Leihgaben zu verfügen und überträgt diese an dem Leihnehmer in dem für die Ausstellung erforderlichen Umfang. Insbesondere überträgt er das Veröffentlichungs-, Ausstellungs-, und Vervielfältigungsrecht an den Leihnehmer. Der Leihgeber wird bei der Präsentation und Publikation der Objekte gemäß §1 genannt. Im Rahmen der vorstehenden Regelungen stellt der Leihgeber den Leihnehmer ausdrücklich von Rechten Dritter frei.
2. Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Namen des Leihgebers bei allen Ausstellungsstücken vollständig anzugeben und im Ausstellungskatalog in das Leihgeberverzeichnis aufzunehmen.   
   Alle Beschreibungen müssen gleichfalls den Namen des Leihgebers sowie die Signatur (Inv.Nr.) enthalten.
3. Sollte eine Publikation zur Ausstellung erscheinen, erhält der Leihgeber unaufgefordert \_\_\_ Stck. Exemplare unentgeltlich. Die Vereinbarung kann auf sämtliche andere Drucksachen der Ausstellung wie Plakate, Faltblätter, Kurzführer etc. als Belegexemplare ausgeweitet werden.

*Adresse für Versand Publikationen*

**§ 10**

Bei Beendigung der in § 1 festgelegten Leihfrist muss, falls nicht anders vereinbart, die Leihgabe an den Leihgeber zurückgegeben sein. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Leihnehmer nicht zu.

**§ 11**

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen unberührt.

**§ 12**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Gerichtsstand *Name*

**§ 13**

**Besondere Vereinbarungen:**

Leihnehmer: Leihgeber:

........................................ ..........................................

*Ort*, den .................. *Ort*, den ..................